

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Auf der Grundlage

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115),
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl.S. 194, 201),
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.S. 396),
- der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis Nordhausen erhebt für Prüfungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüfer und Prüfauftrag eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung im Innendienst oder im Außendienst erbracht wird. Die Prüfgebühr wird entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) gemäß der Nr. 1.4.1.2. erhoben.

(2) Für Prüfungen außerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtungen wird eine angemessene Pauschale festgelegt und erhoben.

(3) Die dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüften Kommunen zu tragen, soweit diese aus der Erledigung der Aufgaben nach § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürKO resultieren.

§ 3 Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 4 Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist die Körperschaft oder sonstige natürliche oder juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landratsamtes Nordhausen zu zahlen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nordhausen den, 28.12.21

(Siegel)

gez. Jendricke
Landrat